

In der „Frankfurter Rundschau“ vom 10.08.2006 heißt es: „Auf seiner Internetseite fährt Rechtsanwalt Michael O. Heuchemer schweres Geschütz auf. Einige Mitteilungen zum Fall seines bekanntesten Mandanten...Magnus Gäfgen enden mit dem Hinweis in roter Schrift: „Strafrechtliche Verfolgung droht!“ Er werde, so schreibt der Anwalt, Beleidigungen und Drohungen mit strafbarem Inhalt gegen ihn oder Gäfgen „ohne Ausnahme“ und „ohne weitere Vorwarnung“ straf- und zivilrechtlich verfolgen. „Zahlreiche Verfahren sind anhängig.“ Wie viele genau? Darüber gibt er im Gespräch keine Auskunft und sagt, der Hinweis sei als „Abschreckung“ gedacht.“ Oft wird angefragt, wie ernst die Androhung zu nehmen ist oder ob sie sich gar als „Papiertiger“ darstellt. Die Antwort: Definitiv nein. Aufgrund der zahlreichen Anfragen beweist ein exemplarischer Fall das Gegenteil. Ein Zeitgenosse aus Süddeutschland nahm die Presseberichte zur Stiftungsgründung zum Anlass, beleidigende Texte zum Nachteil von Herrn RA Dr. Heuchemer und Herrn Magnus Gäfgen per Fax und e-mail zu äußern. Binnen vier Tagen war er ermittelt. Binnen sechs Tagen erging eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Koblenz gegen ihn, anzuklicken [hier](#). Übrigens: ein verlorener Hauptsachestreitwert aus dem (hier einschlägigen) Streitwert 10.000 EUR kostet 5.124,54 EUR Gerichts- und Anwaltskosten. Also: Die „roten Buchstaben“ sind gefährlich. Interessierte Besucher der Homepage sind herzlich willkommen. Beleidiger sollten es einfach lassen. Nochmals: Verfolgt wird ausnahmslos!



Landgericht  
Koblenz

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Dr. Michael Heuchemer, In der Hohl 9, 56170 Bendorf  
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr.jur. Michael O.  
Heuchemer, In der Hohl 9,  
56170 Bendorf

gegen

S [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]  
- Antragsgegner -

wegen unerlaubter Handlung

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz  
im Wege der einstweiligen Verfügung  
wegen der Dringlichkeit der Sache ohne vorherige mündliche Ver-  
handlung  
durch die Richterin am Landgericht G [REDACTED]  
- als Einzelrichterin -

am 16.08.2006

b e s c h l o s s e n :

- I. Dem Antragsgegner wird aufgegeben,
  1. es zu unterlassen, dem Antragsteller weitere Telefaxdokumente, E-mails oder sonstige Texte oder Bilder zu versenden oder durch Dritte versenden zu lassen, die ehrverletzenden Inhalts sind; [REDACTED] aufweisen;
  2. es zu unterlassen, unter Verwendung der E-mail-Adressen des Antragstellers "[REDACTED]michael-heuchemer.de" und/oder "[REDACTED]michael-heuchemer.de" und/oder

" [REDACTED] " mit Internetverbreitern  
[REDACTED] Bilder und Texte wie [REDACTED]  
[REDACTED] e-mail.de und/oder anderen Anbietern [REDACTED]  
[REDACTED] Materials und/oder sonstigen Dritten unter Verwen-  
dung des Namens und/oder der e-mail-Adresse(n) des An-  
tragstellers per e-mail oder auf sonstige Weise Kontakt  
aufzunehmen; insbesondere "Newsletter" zu bestellen und  
unter dem Namen oder der Kontaktadressen des Antrag-  
stellers dort irgendwelche Texte einzugeben;

3. spätestens drei Tage nach Zustellung des gerichtlichen Verbots zu bewirken, dass der Name des Antragstellers bei sämtlichen Internetanbietern, Rechtsanwälten und sonstigen Dritten aus dem Kontaktverzeichnis gelöscht wird, in welche er den Namen des Antragstellers eingetragen hat und/oder hat eintragen lassen bzw. "Newsletter" bestellt hat oder bestellen hat lassen.

II. Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro oder Ordnungshaft von im Einzelfall bis zu 6 Monaten, insgesamt jedoch nicht mehr als von 2 Jahren und für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IV. Der Streitwert wird auf 10.000,-- Euro festgesetzt.

#### GRÜNDE:

Der Antragsteller hat einen Sachverhalt glaubhaft gemacht, der die Entscheidung rechtfertigt; auf die mit diesem Beschluss verbundene Antragschrift wird Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

G [REDACTED]